

**Interpellation Toldo-Sevelen / Wüst-Oberriet / Dürr-Widnau / (62 Mitunterzeichnende):
«Freigestellte Doppelverdiener – Mehr Sorgfalt mit Steuergeldern**

Immer mehr kommt es im Zusammenhang mit einer Kündigung zur sofortigen Freistellung der Mitarbeitenden – auch beim Kanton. Die Gründe einer Freistellung können von unterschiedlicher Natur sein: Das Schützen von sensiblen Daten, Ruhe ins Team bzw. in die Abteilung bringen oder aber die Mitarbeitenden werden auf eigenen Wunsch von der Arbeitspflicht befreit. Einen Anspruch auf Freistellung seitens der Mitarbeitenden gibt es aber nicht.

In der Privatwirtschaft gilt der Grundsatz, dass der bisherige Arbeitgeber informiert werden muss, wenn vor Ablauf der Kündigungsfrist eine neue Stelle angetreten wird. Der an der neuen Stelle erzielte Verdienst wird an die noch laufende Lohnzahlung des bisherigen Arbeitgebers angerechnet. Sofern das neue Salär die bisherige Lohnhöhe nicht erreicht, muss der alte Arbeitgeber dem freigestellten Mitarbeiter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist noch entsprechende Differenzzahlungen leisten. Der Arbeitnehmer wird während der Kündigungsfrist finanziell schadlos gehalten.

In einer Freistellungsvereinbarung kann explizit geregelt werden, dass die Freistellung nicht mehr widerrufen werden kann. Findet der gekündigte Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist eine neue Stelle, ist er somit nicht verpflichtet, dies dem bisherigen Arbeitgeber zu melden. Der Arbeitnehmer kann während der Kündigungsfrist von einer doppelten Lohnzahlung profitieren.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Regierung Kenntnis von unwiderruflichen Freistellungsvereinbarungen mit Mitarbeitenden des Kantons?
2. Wenn ja, können alle Mitarbeitenden von dieser Regelung profitieren und was sind die Kriterien für die Inanspruchnahme?
3. Sind der Regierung Freistellungsfälle bekannt, bei denen Mitarbeitende des Kantons von einer doppelten Lohnzahlung profitiert haben?
4. Wie steht die Regierung zu unwiderruflichen Freistellungsvereinbarungen?
5. Teilt die Regierung die Auffassung, dass grosse Sorgfalt mit dem Umgang von Steuergeldern angezeigt ist und unwiderrufliche Freistellungsvereinbarungen nicht angebracht sind?
6. Ist die Regierung bereit, künftig auf solche unwiderrufliche Freistellungsvereinbarungen zu verzichten?»

26. November 2018

Toldo-Sevelen
Wüst-Oberriet
Dürr-Widnau

Adam-St.Gallen, Alder-St.Gallen, Ammann-Waldkirch, Bärlocher-Eggersriet, Bartl-Widnau, Baumann-Flawil, Bonderer-Sargans, Brändle-Bütschwil-Ganterschwil, Broger-Altstätten, Brunner-Schmerikon, Bühler-Bad Ragaz, Bühler-Schmerikon, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Oberbüren, Dürr-Gams, Egger-Berneck, Egli-Wil, Freund-Eichberg, Frei-Rorschacherberg, Frick-Buchs, Fürer-Rapperswil-Jona, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gartmann-Mels, Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann, Güntzel-St.Gallen, Hartmann-Rorschach, Hartmann-Walensstadt, Heim-Andwil, Hess-Balgach, Huber-Oberriet, Hugentobler-St.Gallen, Jäger-Vilters-Wangs, Koller-Gossau, Lehmann-Rorschacherberg, Locher-St.Gallen, Luterbacher-Steinach, Mächler-Wil, Martin-Gossau, Müller-Lichtensteig, Pool-Uznach, Raths-Thal, Rossi-Sevelen,

Rüegg-Eschenbach, Scheiwiller-Waldkirch, Schöbi-Altstätten, Schweizer-Degersheim, Sennhauer-Wil, Shitsetsang-Wil, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Tanner-Sargans, Thalmann-Kirchberg, Tinner-Wartau, Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald, Warzinek-Mels, Wasserfallen-Rorschacherberg, Widmer-Mosnang- Widmer-Wil, Willi-Altstätten, Zahner-Kaltbrunn, Zoller-Quarten